

BESS BROADCAST ENGINEERING & SOFTWARE SERVICES
UG (HAFTUNGSBESCHRÄNKT)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen -

§1 Allgemeines - Geltungsbereich

Für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen und Lieferungen an den Kunden (im folgenden „Vertragsleistungen“) gelten ausschließlich die vom Kunden (nachfolgend „Kunde“) unterzeichnete Leistungsaufstellung (auch „Statement of Work“ genannt) und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „Geschäftsbedingungen“). Der Unterzeichnung einer Leistungsaufstellung steht es gleich, wenn der Kunde ein Angebot unsererseits schriftlich annimmt. Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen hierzu bedürfen der Schriftform.

Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diese eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind unsere Angebote freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.

Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von einer Woche nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

3. Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

5. Sofern der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

§3 Honorar

Das Tageshonorar der BESS UG gilt pro Tag und BeraterIn. Eine Abrechnung von halben Tagen ist gleichfalls möglich. Gegebenenfalls kann auch eine stundenbezogene Honorarabrechnung vereinbart werden. Ab vier Stunden Reisezeit oder mehr berechnen wir eine Reisepauschale von einem halben Tageshonorar pro BeraterIn.

§4 Zahlungsbedingungen

1. Die für unsere Vertragsleistungen zu zahlenden Preise sind in der Leistungsaufstellung oder dem schriftlich angenommenen Angebot entsprechend § 1 Satz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen vierzehn (14) Tage nach Rechnungsstellung zahlbar. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise ab unserem Firmensitz ausschließlich Verpackung und zuzüglich jeweils geltender Mehrwertsteuer.

2. Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

3. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden.

5. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Wir sind weiterhin berechtigt, die Erfüllung der Vertragsleistungen zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Kunde den Verzug nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung nebst Ablehnungsandrohung behebt.

7. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, gegebenenfalls rechtzeitiger Materialbestellungen und vereinbarter Anzahlungen. Ferner setzt die Einhaltung vereinbarter Ausführungsfristen voraus, dass der Kunde alle Voraussetzungen und die vereinbarten Zahlungen pünktlich zur Verfügung stellt bzw. leistet.

8. Wir sind zu Teilleistungen oder – Lieferungen berechtigt, solange die restlichen Leistungs- oder Lieferteile innerhalb der vereinbarten Leistungs- oder Lieferzeit erbracht werden.

9. Erfolgen auf Wunsch des Kunden besondere Verpackung oder besondere Versandart, werden die zusätzlich entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden auf dessen Kosten abgeschlossen. Transportschäden sind unverzüglich bei der Lieferung der Ware festzustellen, spezifiziert auf dem Lieferschein zu vermerken und – sofern die Lieferung nicht durch unsere Fahrzeuge erfolgt – dem Transportunternehmen ordnungsgemäß anzuzeigen.

BESS BROADCAST ENGINEERING & SOFTWARE SERVICES
UG (HAFTUNGSBESCHRÄNKT)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen -

Sonderregelung für den Verkauf oder die Lieferung von Software, die nicht durch die BESS erstellt wurde:

1. Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung eines Computerprogramms für die vereinbarte Anzahl von Lizenzen oder Arbeitsplätzen auf Datenträger in maschinenausführbarem Code, die Anwenderdokumentation (Benutzerhandbuch) sowie sonstiges zugehöriges Material, das nachfolgend als Software bezeichnet wird.
2. Ein Benutzerhandbuch kann sowohl in gedruckter Form, als auch auf einem Datenträger ausgeliefert werden.
3. Weder am Benutzerhandbuch noch an der Software dürfen Herstellerkennzeichen gelöscht oder verändert werden.
4. Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware, gleichzeitig jedoch nur einmal einsetzen, es sei denn, dass in der Leistungsaufstellung oder dem schriftlich angenommenen Angebot entsprechend § 1 Satz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas anderes bestimmt ist. Für den Einsatz in einem Netzwerk hat der Kunde die entsprechenden Mehrfachlizenzen zu erwerben. Das gleiche gilt, wenn der Kunde auf mehr als einem Arbeitsplatz die Software einsetzen will. Bei Fremdsoftware gelten die entsprechenden Lizenzbedingungen des Herstellers.
5. Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuches und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergeben und nicht übergebene Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung. Er ist verpflichtet, uns von der Weitergabe und der Person und Anschrift des Dritten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für die Überlassung der Software an Dritte auf Zeit.
6. Die Haftung für anfängliches Unvermögen, Verzug und Unmöglichkeit wird auf das 5-fache des Überlassungsentgeltes sowie auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss. Stellt sich heraus, dass Störung oder Fehler nicht unter die Gewährleistungspflicht fallen, so sind wir berechtigt, die durch die Fehlersuche entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

§5 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
2. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten

regelmäßig durchzuführen.

4. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
5. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Abs. 2. und 3. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzuverlangen.
6. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
7. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
8. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und Forderungen sind uns vom Kunden unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen weder an Dritte verpfändet oder zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten der Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware sowie eine etwaige Wertminderung zu erstatten.

9. Bei Insolvenzen bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf alle zur Masse gehörenden, von uns gelieferten, auch bereits vom Kunden bezahlten Waren bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen.

§6 Gefahrübergang

1. Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
2. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

BESS BROADCAST ENGINEERING & SOFTWARE SERVICES
UG (HAFTUNGSBESCHRÄNKT)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen -

§7 Gewährleistung

Wir leisten nach Maßgabe der folgenden Bedingungen Gewähr dafür, dass die Vertragsleistungen der Leistungsaufstellung oder dem schriftlich angenommenen Angebot entsprechend § 1 Satz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Abnahme bzw. Gefahrübergang entsprechen.

1. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

4. Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewegt, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.

5. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so können wir eine Aufwandsentschädigung nach unseren üblicherweise berechneten Stundensätzen zuzüglich notwendiger Auslagen – wie z.B. Reisekosten – verlangen.
6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
7. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

8. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Abs. 4 dieser Bestimmung).

9. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

10. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

11. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Hersteller-Garantien bleiben hiervon unberührt.

§8 Haftung

1. Wir haften für Schäden des Kunden, die unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten verursacht haben. Ferner haften wir für Schäden, die auf einer von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen; in solchen Fällen ist die Haftung jedoch begrenzt auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Folgen, wenn Schäden nur leicht fahrlässig oder durch Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

2. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche aus allen rechtlichen Gesichtspunkten einschließlich unerlaubter Handlung ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

3. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

4. Höhere Gewalt, Verfügungen von hoher Hand und von uns nicht verschuldete Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Transportmittelmangel, Brandschäden befreien auf die Dauer ihrer Auswirkungen von der Leistung. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn aus den oben angeführten Gründen die Erfüllung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist. Eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Käufer ist ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung von Lieferterminen und Lieferfristen durch uns ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir im Verzug sind und der Kunde eine angemessene, mindestens 4 Wochen betragende Nachfrist gesetzt hat.

5. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

6. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

BESS BROADCAST ENGINEERING & SOFTWARE SERVICES
UG (HAFTUNGSBESCHRÄNKT)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen -

§9 Rücktritt – außerordentliche Kündigung

Beide Parteien haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen (außerordentliche Kündigung), wenn die jeweils andere Vertragspartei

- gegen eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat und dieser Vertragsverletzung nicht innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung Abhilfe zu schaffen, zur Zufriedenheit der anderen Vertragspartei abgeholfen wurde oder

- gegen die Geheimhaltungspflicht im Sinne von Ziffer 10 verstoßen hat und ein Festhalten am Vertrag für die andere Vertragspartei hierdurch unzumutbar wird

- der Kunde seine Zahlungen einstellt, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet, Wechsel und Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet, beantragt oder mangels Masse abgelehnt wird.

§10 Nutzungsrechte

1. Der Kunde wird Eigentümer und Inhaber aller Nutzungsrechte an dem Arbeitsergebnis, wie es sich aus der Erbringung unserer Vertragsleistungen gemäß der Leistungsaufstellung ergibt (im folgenden „Arbeitsergebnis“).

2. Wir bleiben jedoch Inhaber sämtlicher Urheber-, Patent- und sonstiger geistigen Eigentumsrechte an sämtlichen Daten, Konzepten, Modulen, Techniken, Algorithmen, technischen Daten, Know-hows und Spezifikationen, die wir oder unsere verbundenen Unternehmen erfunden oder entwickelt haben (im folgenden „BESS-Entwicklungen“). Wir gewähren dem Kunden ein nicht ausschließliches, dauerndes und lizenzgebührenfreies Recht, die in dem Arbeitsergebnis enthaltenen BESS-Entwicklungen zu nutzen, jedoch nur als integrale Bestandteile des Arbeitsergebnisses.

§11 Freiheit von Rechten Dritter

Sofern in der Leistungsaufstellung keine abweichende Regelung vereinbart ist, stehen wir dafür ein, dass die Vertragsleistungen frei von Rechten Dritter sind, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen.

Das Entstehen einer Haftung nach diesem Abschnitt setzt voraus, dass der Kunde gegenüber Dritten weder schriftliche noch mündliche Erklärungen über eine etwaige Schutzrechtsverletzung abgibt, insbesondere keine Rechte oder Sachverhalte anerkennt oder keine Haftung übernimmt.

Uns trifft keine Haftung, falls Ansprüche auf der Verletzung von Schutzrechten Dritter auf von dem Kunden bereitgestellter Software oder Dokumentation beruhen. In diesem Fall wird uns der Kunde gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter im Zusammenhang mit einer vom Kunden gemäß diesem Vertrag bereitgestellten Software oder Dokumentation geltend gemacht werden. Der Kunde übernimmt uns gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge, sofern wir den Kunden von solchen Ansprüchen unverzüglich – jedoch spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen – schriftlich in

Kenntnis gesetzt haben und ihm alle Abwehrmaßnahmen bei Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

§12 Geheimhaltungspflichten

1. Die Vertragspartner verpflichten sich,

- sämtliche (mündlichen und schriftlichen) Informationen betreffend die Geschäfte und sonstigen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei, von welchen sie im Rahmen der Vertragsabwicklung Kenntnis erhalten oder erlangt haben, vertraulich zu behandeln;

- die Informationen nicht ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei Dritten offen zu legen, mit Ausnahme ihrer Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die bei der Bereitstellung oder am Empfang von Leistungen oder Lieferungen beteiligt sind und denen diese Informationen aus diesem Grunde zur Verfügung stehen müssen und

- die Informationen ausschließlich im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Empfang der Leistungen und Lieferungen und nicht für den eigenen Vorteil oder zum Vorteil von Dritten zu verwenden.

2. Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes gelten nicht für Informationen, die nebensächlich oder allgemein bekannt sind; ebenso wenig haben sie Geltung für Verbraucher.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Angestellten und Erfüllungsgehilfen auf diese Geheimhaltungspflichten hinzuweisen und alle jeweils erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Geheimhaltungspflicht eingehalten wird.

4. Diese Bestimmungen gelten auch nach der Beendigung eines jeweiligen Vertrages – gleich aus welchem Rechtsgrund – fort.

§12 Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Teilnichtigkeit – Abtretung

1. Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Offenbach als Gerichtsstand vereinbart.

3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zusätzliche Regelung treten, die die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingung gewollt haben würden, hätten sie die Unwirksamkeit oder Lücke bedacht.

4. Die Parteien dürfen Rechte aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei abtreten.